

■ **SOT Wirtschaftsprüfung GmbH**  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Büro:  
Schottengasse 10  
1010 Wien  
■ Telefon: +43-1-319 04 90-0  
Telefax: +43-1-319 04 90-90  
e-mail: wien@sot.co.at  
[www.sot.co.at](http://www.sot.co.at)

■ HG Wien, FN 222473t  
DVR: 2108236  
WT-Code: WT803082  
UID-Nr.: ATU54238301

■ **Geschäftsführende Partner**  
Mag **Friedrich Spritzey**  
Wirtschaftsprüfer, Graz  
Mag **Anton Schmidl**  
Wirtschaftsprüfer, Klagenfurt  
Mag **Manfred Kraner**  
Wirtschaftsprüfer, Graz  
Mag **Gerhard Draskovits**  
Wirtschaftsprüfer, Eisenstadt  
Gabriel **Sprinzl**  
Wirtschaftsprüferin, Wien  
Mag **Martina Heidinger**  
Wirtschaftsprüferin, Wien  
Dr **Christoph Lauscher**  
Wirtschaftsprüfer, Innsbruck  
Mag **Andreas Maier**  
Wirtschaftsprüfer, Klagenfurt  
Mag **Markus Brünner**  
Wirtschaftsprüfer, Graz

## Österreich Institut G.m.b.H

### Wirtschaftsprüfungsbericht

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016**

**Bericht Nr. 64/2017**

**Exemplar Nr. \_\_\_\_\_**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
<b>1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>1</b>
<b>2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses</b>	<b>3</b>
<b>3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b>	<b>4</b>
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
<b>4. Bestätigungsvermerk</b>	<b>5</b>

<u>Anlagenverzeichnis</u>	<u>Anlage</u>
<b>Jahresabschluss und Lagebericht</b>	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016	
Bilanz zum 31. Dezember 2016	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2016	III
Lagebericht zum 31. Dezember 2016	IV
Andere Beilagen	V
Detaillierte Bilanz zum 31. Dezember 2016 und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016	
Rechtliche Grundlagen	
Steuerliche Grundlagen	
Wirtschaftliche Darstellungen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen	VI

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der

**Österreich Institut G.m.b.H.  
Landstraße Hauptstraße 26  
1030 Wien,**

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 der

**Österreich Institut G.m.b.H.,  
1030 Wien,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## **1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

Mit Gesellschafterumlaufbeschluss vom 27. Dezember 2016 und vom 10. Mai 2017 der Österreich Institut G.m.b.H., Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kleinstgesellschaft iSd § 221 UGB. Der Anhang wurde freiwillig aufgestellt.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß dem Österreich Institut Gesetz BGBl 177/1996, wonach ein Aufsichtsrat eingerichtet ist.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht, welcher gemäß der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft aufzustellen ist, ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Es ist auch festzustellen, ob ein Corporate Governance-Bericht nach den Bestimmungen des B-PCGK aufgestellt wurde.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2015 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsyste m die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von 4. bis 18. Mai 2017 überwiegend in den Räumen des Steuerberaters Grasl, Schenk & Partner in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Martina Heidinger, Wirtschaftsprüferin, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Abschlussprüfungen" (Anlage VI) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezuglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

### **3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

#### **3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft hat einen **Corporate Governance-Bericht** nach den Bestimmungen des B-PCGK aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

#### **3.2. Erteilte Auskünfte**

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Gesellschaft und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

#### **3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen das Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## **4. Bestätigungsvermerk**

### **Bericht zum Jahresabschluss**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der

**Österreich Institut G.m.b.H.,**

**1030 Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit einem Eigenkapital von EUR 1.121.112,14 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss mit einem Eigenkapital in Höhe von EUR 1.121.112,14 als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

### Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

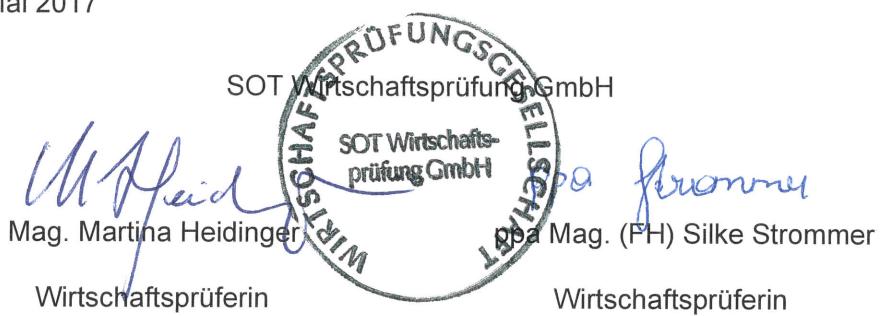
#### *Urteil*

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

#### *Erklärung*

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 18. Mai 2017



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**Anlagenverzeichnis**

Anlage I	Bilanz zum 31.12.2016
Anlage II	Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016
Anlage III	Anhang für das Geschäftsjahr 2016
Anlage IV	Lagebericht zum 31. Dezember 2016
Anlage V	Andere Beilagen
Anlage VI	Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen

## **BEILAGE I**

<b>Aktiva</b>	31.12.2016 €	31.12.2015 €
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	185,24	495,28
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.460,80	1.633,44
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,07	0,06
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>283.842,75</u>	<u>285.094,68</u>
	<u>283.842,82</u>	<u>285.094,74</u>
	<b><u>285.488,86</u></b>	<b><u>287.223,46</u></b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.930,86	4.083,28
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen <i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	73.204,93	112.621,64
	<u>73.204,93</u>	<u>112.621,64</u>
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	9.454,33	15.414,16
	<u>1.000,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>98.590,12</u>	<u>132.119,08</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>912.359,88</u>	<u>795.864,63</u>
	<b><u>1.010.950,00</u></b>	<b><u>927.983,71</u></b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b><u>3.006,59</u></b>	<b><u>2.154,18</u></b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b><u>1.299.445,45</u></b>	<b><u>1.217.361,35</u></b>

Passiva	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. eingefordertes Stammkapital	72.672,83	72.672,83
<i>gezeichnetes Stammkapital</i>	72.672,83	72.672,83
<i>einbezahltes Stammkapital</i>	72.672,83	72.672,83
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene	<u>1.048.439,31</u>	<u>935.799,27</u>
	<u>1.121.112,14</u>	<u>1.008.472,10</u>
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Steuerrückstellungen	0,00	5.501,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>91.645,64</u>	<u>173.281,17</u>
	<u>91.645,64</u>	<u>178.782,17</u>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.714,40	8.477,78
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	683,52	683,52
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	21.714,40	8.477,78
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>11.496,95</u>	<u>11.367,06</u>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	0,00	-62,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<u>11.496,95</u>	<u>11.429,06</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<u>33.211,35</u>	<u>19.844,84</u>
	33.211,35	19.906,84
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
Summe Passiva	<u>53.476,32</u>	<u>10.262,24</u>
	<u>1.299.445,45</u>	<u>1.217.361,35</u>



**Österreich Institut**  
 Österreich Institut GmbH  
 Dr. Katharina Körner • Geschäftsführerin  
 Landstraße Hauptstraße 26 • A-1030 Wien  
 Wien, 18.5.2017

## **BEILAGE II**

	2016 €	2015 €
<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>371.207,20</b>	<b>420.712,38</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>308.078,30</b>	<b>152.594,27</b>
<b>3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	9.922,50	15.100,50
<b>4. Personalaufwand</b>		
a) Gehälter	361.762,97	471.385,93
b) soziale Aufwendungen	116.781,91	135.626,50
	<b>478.544,88</b>	<b>607.012,43</b>
<b>5. Abschreibungen</b>		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.644,62	2.373,52
<b>6. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>513.722,03</b>	<b>359.478,59</b>
<b>7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)</b>	<b>-325.548,53</b>	<b>-410.658,39</b>
<b>8. Erträge aus anderen Wertpapieren</b>	<b>431,70</b>	<b>1.295,10</b>
<b>9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>571,50</b>	<b>1.245,88</b>
<b>10. Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen</b>	<b>0,00</b>	<b>-0,01</b>
<b>11. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b> <small>davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen</small>	<b>12.071,63</b>	<b>22.968,19</b>
	<small>10.819,70</small>	<small>21.198,22</small>
<b>12. Zwischensumme aus Z 8 bis 11 (Finanzergebnis)</b>	<b>-11.068,43</b>	<b>-20.427,22</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung**

01.1.2016 bis 31.12.2016

	2016 €	2015 €
<b>13. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>-336.616,96</b>	<b>-431.085,61</b>
<b>14. Steuern vom Einkommen</b>	<b>1.752,00</b>	<b>1.437,00</b>
<b>15. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-338.368,96</b>	<b>-432.522,61</b>
<b>16. Jahresfehlbetrag</b>	<b>-338.368,96</b>	<b>-432.522,61</b>
<b>17. Auflösung von Kapitalrücklagen</b>	<b>338.368,96</b>	<b>432.522,61</b>
<b>18. Jahresgewinn</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>


**öi** Österreich Institut  
Österreich Institut GmbH  
Dr. Katharina Körner • Geschäftsführerin  
Landsträßer Hauptstraße 26 • A-1030 Wien  
18.5.2017, Wien

## **BEILAGE III**

## Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

### Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften d. §§ 189 ff des UGB in der derzeit geltenden Fassung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter der Prämisse der Unternehmensfortführung erstellt. Basierend auf der Planung der Geschäftstätigkeit geht die Geschäftsführung davon aus, dass in den Folgejahren die Geschäftstätigkeit im bisherigen Umfang aufgrund jährlicher wesentlicher Gesellschafterzuschüsse aufrecht erhalten werden kann und somit die Fortführung des Unternehmens nicht gefährdet ist.

### Anlagevermögen

#### Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren		
• EDV-Software	3	-	5
• Marken- und Musterrechte		10	

#### Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren		
• Investitionen in Mietobjekte		5	
• Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	-	4

Geringwertige Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres bis zu einem Wert von € 400,00 wurden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen im Jahr des Zuganges sofort voll abgeschrieben. In der Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) werden sie als Zu- und Abgang dargestellt.

### **Finanzanlagen**

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit notwendig außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt.

Im Geschäftsjahr 2016 wurden außerplanmäßige Abschreibungen für die Anteile an den Tochtergesellschaften in Höhe von € 10.819,70 (Vorjahr: € 21.198,22) und für Wertpapiere in Höhe von € 1.251,93 (Vorjahr: € 1.769,97) vorgenommen.

### **Umlaufvermögen**

#### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

### **Rückstellungen**

#### **Sonstige Rückstellungen**

In den übrigen sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

#### **Urlaubsrückstellungen**

Bei der Berechnung der Urlaubsrückstellung wurde der Urlaubsteiler auf 19 Tage (im Vorjahr 22 ) geändert. Somit hat sich eine Ergebnisbelastung in Höhe von € 6.929,14 ergeben.

Die Berechnung der Urlaubsrückstellung zum 31.12.2015 wurde korrigiert. Die sich daraus ergebende Verminderung der Rückstellung in Höhe von EUR 33.686,76 wird unter der Position Auflösung von Rückstellungen ausgewiesen.

### **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit dem Kurs am Tag ihrer Entstehung oder mit dem höheren Kurs am Bilanzstichtag bewertet.

## Erläuterungen zur Bilanz

### Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und GuV

#### Allgemeine Angaben

#### Anpassung (Umgliederung) von Vorjahresbeträgen

Folgende Jahresabschlussposten wurden umgegliedert:

	EUR 2015 nach RÄG	EUR Umgliederung	EUR 2015 alt
1. Umsatzerlöse	420.712,38	475,93	420.236,45
2. sonstige betriebliche Erträge	35.260,91	-475,93	35.736,84

Die Anpassung erfolgte im Zuge der Umstellung auf das RÄG 2014.

Die Vorjahreszahlen in der Gewinn- und Verlustrechnung wurden angepasst, um eine bessere Vergleichbarkeit zum Ausweis im Jahresabschluss 2016 zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wurde ein Betrag von EUR 117.333,36 von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu den sonstigen betrieblichen Erträgen umgegliedert.

#### Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

#### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag €	davon Restlaufzeit	
		bis 1 Jahr €	über 1 Jahr €
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.930,86	15.930,86	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	73.204,93	73.204,93	0,00
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>73.204,93</i>	<i>73.204,93</i>	<i>0,00</i>
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	9.454,33	8.454,33	1.000,00
<b>Summe Forderungen</b>	<b>98.590,12</b>	<b>97.590,12</b>	<b>1.000,00</b>

#### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Vorjahr

	Gesamtbetrag €	davon Restlaufzeit
		bis 1 Jahr €
<b>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.083,28	4.083,28
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	112.621,64	112.621,64
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>112.621,64</i>	<i>112.621,64</i>
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	15.476,16	15.476,16
<b>Summe Forderungen</b>	<b>132.181,08</b>	<b>132.181,08</b>

**Eigenkapital**

<b>Eigenkapital</b>	Stand am 31.12.2016	Stand am 31.12.2015
	€	€
Stammkapital	72.672,83	72.672,83
Freie Rücklage	1.048.439,31	935.799,27
	<b>1.121.112,14</b>	<b>1.008.472,10</b>

Alleiniger Gesellschafter der Gesellschaft ist die Republik Österreich (Bund) vertreten durch den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten. Die Gesellschaft erhielt im Geschäftsjahr 2016 einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 451.009,00 (Vorjahr: € 550.109,00), der in die ungebundene Kapitalrücklage eingestellt wurde. In Höhe des Jahresfehlbetrages wurde die Kapitalrücklage aufgelöst.

**Verbindlichkeiten**

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

<b>Verbindlichkeiten</b>	Gesamtbetrag €	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.714,40	21.714,40
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	683,52	683,52
sonstige Verbindlichkeiten	11.496,95	11.496,95
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	<b>33.211,35</b>	<b>33.211,35</b>

**Verbindlichkeiten Vorjahr**

	Gesamtbetrag €	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.477,78	8.477,78
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	683,52	683,52
sonstige Verbindlichkeiten	11.367,06	11.367,06
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	<b>19.844,84</b>	<b>19.844,84</b>

## **Sonstige Pflichtangaben**

### **Angaben über Beteiligungsunternehmen**

Gemäß § 238 Z 2 UGB wird über nachstehende Unternehmen berichtet:

	Anteil in %	Eigenkapital 31.12.2016 T€	Ergebnis 2016 T€
Österreich Institut s.r.o., Slowakei	100	-30	-30
Osztrak intezet Kft., Ungarn	100	-18	-22
Österreich Institut Sp.z.o.o., Polen	100	-46	-13
Österreich Institut spol.s.r.o., Tschechische Republik	100	3	41
Österreich Institut s.r.l., Italien	100	22	24
Austrijski Institut d.o.o., Serbien	100	36	9
Österreich Institut Sarajevo d.o.o., Bosnien	100	-10	-11

Die Jahresergebnisse wurden zum jeweiligen Durchschnittskurs umgerechnet.

### **Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse**

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB. Der Anhang wurde freiwillig aufgestellt.

### **Zahl der Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt:

	2016	2015
Arbeiter	0	0
Angestellte	9	11
Gesamt	9	11

umgerechnet auf Vollzeitäquivalent:

	2016	2015
Arbeiter	0	0
Angestellte	8	9
Gesamt	8	9

**Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung**

Geschäftsführung:	Name	seit
	Mag.Dr. Katharina Körner	06.8.2015

**Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates**

Im Geschäftsjahr 2016 waren folgende Personen gemäß Firmenbuch Mitglieder des Aufsichtsrates:

Mitglieder des Aufsichtsrates: Name

Mag. Dr. Marcus Bergmann, LL.M. (Vorsitzender und Mitglied seit 17.2.2012)  
Mag. Getrude Zhao-Heissenberger (Stellvertreterin seit 16.6.2011)  
Mag. Aufner Anton  
Dr. Nikolaus Douda  
Mag. Elisabeth Frank  
Dr. Andrea Rosenfeld  
Mag. Katerina Wahl

Den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates wurden überdies keine Kredite/Vorschüsse gewährt.

Mag. Dr. Katharina Körner

 **ÖI** Österreich Institut

Wien, am 18. Mai 2017

Österreich Institut GmbH  
Dr. Katharina Körner • Geschäftsführerin  
Landstraße Hauptstraße 26 • A-1030 Wien

# ANLAGENSPIEGEL

zum 31.12.2016

Österreich Institut G.m.b.H.

	Stand 01.1.2016	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Stand 31.12.2016	Stand 01.1.2016	kumulierte Abschreibungen				Stand 31.12.2016	Stand 01.1.2016	Buchwerte Stand 31.12.2016
		Zugänge	Abgänge	Umbuchungen				Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge				
<b>A. Anlagevermögen</b>														
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	14.319,27	0,00	0,00	0,00	14.319,27	13.823,99	310,04	0,00	0,00	14.134,03	495,28	185,24		
II. Sachanlagen														
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	32.050,88	2.161,94	7.837,25	0,00	26.375,57	30.417,44	2.334,58	0,00	7.837,25	24.914,77	1.633,44	1.460,80		
III. Finanzanlagen														
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.992.056,54	10.819,71	0,00	0,00	2.002.876,25	1.992.056,48	10.819,70	0,00	0,00	2.002.876,18	0,06	0,07		
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	300.031,50	0,00	0,00	0,00	300.031,50	14.936,82	1.251,93	0,00	0,00	16.188,75	285.094,68	283.842,75		
<b>SUMME ANLAGENSPIEGEL</b>	<b>2.338.458,19</b>	<b>12.981,65</b>	<b>7.837,25</b>	<b>0,00</b>	<b>2.343.602,59</b>	<b>2.051.234,73</b>	<b>14.716,25</b>	<b>0,00</b>	<b>7.837,25</b>	<b>2.058.113,73</b>	<b>287.223,46</b>	<b>285.488,86</b>		


**ÖI** Österreich Institut  
Österreich Institut GmbH  
Dr. Kanzlerin Körner • Geschäftsführerin  
Landstraße Hauptstraße 26 • A-1030 Wien  
18.5.2017, Wien

## **BEILAGE IV**

## LAGEBERICHT

### Österreich Institut GmbH zum 31.12.2016

## I. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

### I.1 Geschäftsverlauf

Da das Hauptaugenmerk der Österreich Institut GmbH auf der Führung und strategischen Ausrichtung seiner Tochterunternehmen sowie Neuerrichtungen liegt, ist die operative Tätigkeit selbst dem gegenüber geringer und besteht hauptsächlich aus Produktion und Verkauf von Lehrwerken sowie der Beteiligung an aus öffentlichen Geldern finanzierten Projekten mit nationalen und europäischen (Erasmus+) Partnern. Letzteres konnte im Geschäftsjahr 2016 erfreulicherweise deutlich ausgebaut werden. Der Geschäftsverlauf der Töchter, welche für den Großteil der Umsatzerlöse verantwortlich sind, kann, in einer von stabilen Nachfrage gekennzeichneten, aber relativ gesättigten Branche, als ausreichend zufriedenstellend bezeichnet werden.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2016 einen Jahresfehlbetrag von TEUR -338 (Vorjahr: TEUR -433) erzielt.

### I.2 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Als Holdinggesellschaft ist die wirtschaftliche Entwicklung der Tochtergesellschaften das Hauprisiko der Gesellschaft. Durch ein angemessenes Beteiligungsmanagement wird diesem Risiko entsprechend Rechnung getragen. Die Ergebnisse der Tochtergesellschaften haben sich im Jahr 2016 zufriedenstellend bzw. in weiten Teilen positiv entwickelt.

### I.3 Finanzielle Leistungsindikatoren

Das Unternehmen hat im Geschäftsjahr 2016 einen Netto-Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von TEUR -332 (Vorjahr: TEUR -353) erwirtschaftet. Der Gesellschafter hat einen Gesellschafterzuschuss von TEUR 451 (Vorjahr TEUR 550) geleistet.  
Das Working Capital stellt das kurzfristige Finanzierungspotential dar und ist mit TEUR 806 positiv (Vorjahr: TEUR 768).

Die Eigenmittelquote gem. URG beträgt 86,28 % (Vorjahr 82,84 %). Die fiktive Schuldentilgungsdauer gem. URG beträgt 0,0 Jahre (Vorjahr 0,0 Jahre), da die Gesellschaft kein effektives Fremdkapital aufgenommen hat.

Das Sachanlagevermögen und die Immateriellen Vermögensgegenstände sind zu 95,96 % abgeschrieben. Je höher dieser Anlagenabnutzungsgrad ist, desto früher werden Reinvestitionsmaßnahmen erfolgen müssen.

## 2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

### 2.1 Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Das Budget 2017 weist einen Jahresfehlbetrag von TEUR -319 aus. Damit würde es abermals zu einer leichten Ergebnisverbesserung kommen. In der derzeitigen Marktlage wird für die folgenden Geschäftsjahre keine relevante Veränderung von Umsatz und Ertragslage erwartet. Für eine wesentliche Steigerung der operativen Tätigkeit wäre überdies eine Erweiterung des gesetzlichen Auftrages notwendig. Auch auf Konzernebene scheint eine deutliche Umsatzsteigerung nur durch die Errichtung von weiteren Tochtergesellschaften möglich zu sein. Dies ist laut Unternehmenskonzept 2016 bis 2019 vorgesehen. Da diese Tochterunternehmen in einer gesättigten Branche langfristig erfahrungsgemäß jedoch nur relativ ausgeglichene wirtschaftliche Ergebnisse erzielen, kann auch in Zukunft mit keiner deutlichen Reduktion des Jahresfehlbetrags gerechnet werden.

### 2.2 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Für die Folgejahre wird eine stabile weitere Entwicklung der Tochtergesellschaften erwartet.

## 3. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Die Gesellschaft selbst betreibt keine Forschungsvorhaben, entwickelt bzw. verbessert aber laufend die Lernunterlagen.

#### **4. Bestehende Zweigniederlassungen**

Es bestehen keine Zweigniederlassungen sondern Tochtergesellschaften.

#### **5. Berichterstattung zur Verwendung von Finanzinstrumenten**

Den Ausfallsrisiken wird durch ein effizientes Forderungsmanagement bzw. Mahnwesen Rechnung getragen. Die Forderungsausfälle gegenüber Kunden waren im Berichtsjahr gering.

Wien, am 18.05.2017



Dr. Katharina Körner  
Geschäftsführung

# **ANLAGE V**

<b>Aktiva</b>	31.12.2016 €	31.12.2015 €
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software		
120 Datenverarbeitungsprogramme	0,00	99,83
130 Marken u. Musterschutzrechte	<u>185,24</u>	<u>395,45</u>
	185,24	495,28
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
600 Betriebs u. Geschäftsausst.	220,50	441,00
603 BGA Budapest	2,26	2,26
620 Büromaschinen u. EDV-Anlagen	1.238,04	1.190,18
680 GWG-Geschäftsausstattung	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	1.460,80	1.633,44
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		
800 Beteil.a.Verbind.Unternehmen	0,00	0,00
801 Beteiligung Bratislava	0,01	0,01
803 Beteiligung Budapest	0,01	0,01
805 Beteiligung Warschau	0,01	0,01
806 Beteiligung Brünn	0,01	0,01
808 Beteiligung Rom	0,01	0,01
809 Beteiligung Belgrad (Serbien)	0,01	0,01
810 Beteiligung Sarajevo	<u>0,01</u>	<u>0,00</u>
	0,07	0,06
2. Wertpapiere des Anlagevermögens		
921 WP-Depot/SB 68589732015 (-09.09.09)	0,00	0,00
922 WP-Depot/SB 68589732015 (-10.10.11)	<u>283.842,75</u>	<u>285.094,68</u>
	283.842,75	285.094,68
	<u>283.842,82</u>	<u>285.094,74</u>
	<b>285.488,86</b>	<b>287.223,46</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
2000 Lieferforderungen	15.611,16	4.129,61
2090 Wertberichtigung Lief.Inland	-134,55	-112,40
2100 Lieferforderungen Ausland	<u>454,25</u>	<u>66,07</u>
	15.930,86	4.083,28
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		
2200 Ford.gg.verbund.Unternehmen	265.040,82	451.867,69

<b>Aktiva</b>	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
2260 Einzel WB.Ford.gg.verb.Untern.	-301.835,89	-339.246,05
2304 Darlehen Öl Budapest	60.000,00	0,00
2305 Darlehen Öl Sarajevo	50.000,00	0,00
	<hr/>	<hr/>
	73.204,93	112.621,64
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>		
2200 Ford.gg.verbund.Unternehmen	265.040,82	451.867,69
2260 Einzel WB.Ford.gg.verb.Untern.	-301.835,89	-339.246,05
2304 Darlehen Öl Budapest	60.000,00	0,00
2305 Darlehen Öl Sarajevo	50.000,00	0,00
	<hr/>	<hr/>
	73.204,93	112.621,64
<b>3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände</b>		
2292 geleistete Anzahlungen (20%)	0,00	900,00
2303 kfr.Forderungen	796,06	2.295,40
2401 Kautions Landstrasser Hauptstr.26B	1.000,00	1.000,00
2572 KEST 2014	0,12	1.187,12
2574 KEST 2015	311,29	311,29
2575 KEST 2016	142,89	0,00
3520 Verr.Konto USt-Zahllast	3.180,34	5.019,71
3530 Verr.Konto Finanzamt L.A.	4.023,63	4.700,64
	<hr/>	<hr/>
	9.454,33	15.414,16
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		
2401 Kautions Landstrasser Hauptstr.26B	1.000,00	0,00
	<hr/>	<hr/>
	98.590,12	132.119,08
<b>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>		
2700 Kassa	262,44	156,76
2823 Schöllerbank;68589732/007	3.047,65	3.050,78
2838 Bank Austria-Unicredit;0427-02761/00	594.500,63	481.052,99
2840 Holvi, DE73512308006530630812	2.592,77	66,80
2843 SB-GIRO II,Geldmarkkonto;60589732/012	311.956,39	311.537,30
	<hr/>	<hr/>
	912.359,88	795.864,63
	<hr/>	<hr/>
	<b>1.010.950,00</b>	<b>927.983,71</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
2900 Aktive Rechnungsabgrenzung	<b>3.006,59</b>	<b>2.154,18</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.299.445,45</b>	<b>1.217.361,35</b>

<b>Passiva</b>	31.12.2016 €	31.12.2015 €
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. eingefordertes Stammkapital		
9000 Stammkapital	72.672,83	72.672,83
einbezahltes Stammkapital	72.672,83	72.672,83
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene		
9340 Freie Rücklage	1.048.439,31	935.799,27
	<b>1.121.112,14</b>	<b>1.008.472,10</b>
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Steuerrückstellungen		
3086 RSt. für Gesellschaftssteuer	0,00	5.501,00
2. sonstige Rückstellungen		
3068 RSt. für Prämien	35.805,90	30.000,00
3072 RSt. für nicht konsum. Urlaube	17.327,95	47.941,19
3073 RSt. für Gutstunden	1.011,79	1.752,36
3084 RSt. für Wirtschaftsprüfung	3.500,00	3.500,00
3085 RSt. für Jahresabschluss	9.000,00	8.500,00
3089 RSt. ausstehende Eingangsrg. Wien	5.000,00	5.000,00
3110 Rückstellung für OI Mailand	0,00	10.000,00
3130 Rückstellung Ungarn	20.000,00	20.000,00
3151 RSt. für Jubiläumsgeld	0,00	46.587,62
	<b>91.645,64</b>	<b>173.281,17</b>
	<b>91.645,64</b>	<b>178.782,17</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300 Lieferverb. Inland	18.390,88	7.927,59
3301 Lieferverb. Ausland	2.640,00	-133,33
3302 Lieferverb. gegen verb. Unternehmen	683,52	683,52
	<b>21.714,40</b>	<b>8.477,78</b>
davon gegenüber verbundenen Unternehmen		
3302 Lieferverb. gegen verb. Unternehmen	683,52	683,52
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
3300 Lieferverb. Inland	18.390,88	7.927,59
3301 Lieferverb. Ausland	2.640,00	-133,33
3302 Lieferverb. gegen verb. Unternehmen	683,52	683,52
	<b>21.714,40</b>	<b>8.477,78</b>
2. sonstige Verbindlichkeiten		
3600 Verr.Konto Gebietskrankenkasse	0,00	-62,00
3620 Verr.Konto Löhne u. Gehälter	72,92	0,00
3700 VISA Verr.Konto	5.336,71	518,65
3890 Sonstige Verbindlichkeiten	6.087,32	10.910,41
	<b>11.496,95</b>	<b>11.367,06</b>

**Passiva**

	31.12.2016 €	31.12.2015 €
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		
3600 Verr.Konto Gebietskrankenkasse	0,00	-62,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
3620 Verr.Konto Löhne u. Gehälter	72,92	0,00
3700 VISA Verr.Konto	5.336,71	518,65
3890 Sonstige Verbindlichkeiten	6.087,32	10.910,41
	<u>11.496,95</u>	<u>11.429,06</u>
	<b>33.211,35</b>	<b>19.844,84</b>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
3300 Lieferverb. Inland	18.390,88	7.927,59
3301 Lieferverb. Ausland	2.640,00	-133,33
3302 Lieferverb.gegen verb.Unternehmen	683,52	683,52
3620 Verr.Konto Löhne u. Gehälter	72,92	0,00
3700 VISA Verr.Konto	5.336,71	518,65
3890 Sonstige Verbindlichkeiten	6.087,32	10.910,41
	<u>33.211,35</u>	<u>19.906,84</u>
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
3892 Abgr. Förderung Proj. Deutsch Info 2	18.791,15	0,00
3893 Abgr. Förderung Proj. Deutsch Info 3	12.854,60	0,00
3894 Förderung Proj. Deutsch Info 3 - gemeinsame Kassa	13.615,74	0,00
3900 Passive Rechnungsabgrenzung (ABOS)	<u>8.214,83</u>	<u>10.262,24</u>
	<b>53.476,32</b>	<b>10.262,24</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>1.299.445,45</b>	<b>1.217.361,35</b>

	2016 €	2015 €
<b>1. Umsatzerlöse</b>		
4002 Erlöse aus Home Page	4.250,00	4.269,00
4004 Erlöse aus Werbeabgabe/ÖSP Sonders.	47,90	87,22
4010 Erlöse 10%/Unterr.Material	3.619,81	6.232,75
4012 Erlöse IGL/Unterr.Mat.	105,92	539,19
4015 Erlöse 0% Unterr. Material	79,71	295,19
4018 Erl.ÖSP Spez.Seiten 20 %	958,00	1.744,20
4020 Erlöse 10 % ÖSP	14.190,34	17.319,48
4022 Erlöse Igl ÖSP	817,20	425,20
4023 Erl. ÖSP Spez.Seiten (EU)	375,00	2.546,25
4024 Erlöse aus Werbeabgabe/ÖSP Sonders.(EU)	18,75	127,31
4025 Erlöse 0 % ÖSP (Drittländer,etc.)	251,80	345,30
4033 Förderungen 0%	0,00	3.000,00
4034 Förderung - Proj. Deutsch Info 2	14.671,65	0,00
4035 Förderung - Proj. Deutsch Info 3	6.698,80	0,00
4051 Erlösabgrenzung	2.116,13	-1.731,78
4060 Erlöse a.verb.Unternehmen/Töchter	311.008,49	385.037,76
4800 sonstige betriebliche Erträge 20%	<u>11.997,72</u>	<u>475,93</u>
	371.207,22	420.713,00
Skonti		
4401 Kundenskonto 10 %	-0,02	-0,62
	<b>371.207,20</b>	<b>420.712,38</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>		
4700 Auflösung Rückstellungen	88.332,34	35.000,00
4861 sonstige Erträge n.steuerbar	20.506,94	117.386,31
4862 Auflösung Einzelwertber.	199.239,02	0,00
8780 Bildungsprämie	0,00	207,96
	<b>308.078,30</b>	<b>152.594,27</b>
<b>3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
5800 Österreich Spiegel	6.282,00	5.426,00
5850 Vorträge,Unterricht	0,00	8.656,00
5860 Unterrichtsmaterial	3.824,00	1.018,50
5880 Lieferantenskonti	-183,50	0,00
	<b>9.922,50</b>	<b>15.100,50</b>
<b>4. Personalaufwand</b>		
a) Gehälter		
6200 Gehälter Angestellte	138.971,42	129.201,26
6201 Gehälter Reinigung	150,00	0,00
6205 Gehälter Inst.Leiter	151.627,35	235.743,43
6230 Sond.Zlg.Angestellte	21.284,02	23.447,28
6231 Sond.Zlg.Reinigung	25,14	0,00
6235 Sond.Zlg.Inst.Leiter	27.224,97	37.249,31
6238 Urlaubsersatzleistung	1.578,14	0,00
6240 Prämie/Inst.Leiter	5.985,50	10.271,00

	2016 €	2015 €
6245 Prämie/Angestellte	11.842,91	5.000,00
6412 Veränderung Urlaubsrückstellung	3.073,52	19.782,39
6416 Veränderung Jubiläumsrückstellung	0,00	10.691,26
	<b>361.762,97</b>	<b>471.385,93</b>
<b>b) soziale Aufwendungen</b>		
6601 Mitarb.Vorsorge Angestellte	6.406,61	7.731,27
6605 Ges.Soz.Aufwand/Angestellte	83.587,48	100.740,01
6610 Vergütung Entgeltfortzahlung	0,00	-2.476,13
6620 Wr. Dienstgeberabgabe	478,00	530,00
6691 Dienstgeberbeitrag	18.536,37	22.166,90
6693 Kommunalsteuer	4.833,40	5.037,25
6700 Freiwilliger Sozialaufwand	2.940,05	1.897,20
	<b>116.781,91</b>	<b>135.626,50</b>
	<b>478.544,88</b>	<b>607.012,43</b>

**5. Abschreibungen**

## a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

7030 GWG Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.329,44	994,44
7080 Planmässige AFA immat.WG.	310,04	410,16
7081 Planmässige AFA f. Sachanlagen	1.005,14	968,92
	<b>2.644,62</b>	<b>2.373,52</b>

**6. sonstige betriebliche Aufwendungen**

Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen

7102 Gesellschaftsteuer	0,00	5.501,00
7180 Sonstige Gebühren u. Abgaben	181,80	329,80
	<b>181,80</b>	<b>5.830,80</b>

Gebühren und Beiträge

7780 Beiträge an Berufsvertretungen	873,40	0,00
-------------------------------------	--------	------

Instandhaltung

7208 EDV-Dienstleistungen(Hotline,Wartg)	21.964,00	22.820,58
7601 Reinigungs-u.Hygieneaufwand	388,79	0,00
	<b>22.352,79</b>	<b>22.820,58</b>

Versicherungen

7700 Betriebsversicherungen	2.181,40	2.171,83
-----------------------------	----------	----------

Transportaufwand

7300 Transport d.Dritte	96,20	38,83
-------------------------	-------	-------

Reise- und Fahrtaufwand

7330 Reise-und Fahrtkosten/Flug,Bahn,Bus	13.221,51	5.297,80
7333 Kongresse,Kurse Tagungen	2.218,00	201,00
7360 Reisediäten/Taggeld.,Nächtig.Ausl.	1.187,33	1.074,70
	<b>16.626,84</b>	<b>6.573,50</b>

	2016 €	2015 €
Post und Telekommunikation		
7380 Internetgebühren/Nutzung	9.690,12	7.580,81
7385 Versandspesen (Post,Kurier,etc.)	5.263,84	4.959,44
7390 Telefongebühren	<u>1.555,24</u>	<u>883,95</u>
	16.509,20	13.424,20
Mitaufwand		
7400 Miet und Pachtaufwand	4.741,40	4.017,98
Aufwand für Werbung		
7650 Werbeaufwand/Jubiläum,Dekor,Gesch.	27.120,75	14.950,54
7651 Aufwand Inserate (Stellenangebote)	10.051,59	7.742,70
7653 Geschäftsanbahnung	0,00	110,60
7654 Küche	<u>126,11</u>	<u>288,15</u>
	37.298,45	23.091,99
Rechts- und Beratungsaufwand		
7750 Rechts- u. Beratungskosten	22.573,13	17.845,00
7753 Buchhaltungsaufwand	7.052,00	5.989,00
7754 Aufwand Lohnverrechnung (Stb)	2.613,00	3.022,00
7755 Kosten Jahresabschluss WT	13.000,00	12.500,00
7761 WV-Hon./Beratung Dr. Graf	0,00	12.750,00
	45.238,13	52.106,00
Wertberichtigungen zu Forderungen		
7802 Abschr.uneinbr.0 % Forderungen	176.254,99	295.144,62
7810 Zuweisung an WB Ford.	22,15	-127,61
7816 Zuweis. Einzel-WB zu Kundenfo.	<u>161.828,86</u>	<u>-86.696,86</u>
	338.106,00	208.320,15
diverse betriebliche Aufwendungen		
7600 Büromaterial	4.307,54	684,12
7609 Fotokopien	1.265,32	605,36
7610 Druckkosten	10.092,45	6.967,65
7611 Rechte und Grafik	334,00	11,20
7612 Tonstudio	3.799,24	3.908,30
7625 Unterrichtsmat./Vortragsunterl.	88,02	1.166,82
7630 Bibliothek/Fachlit.,Zeitschr.,Video	931,92	342,28
7697 Verzugszinsen	0,00	7,02
7770 Aus- und Fortbildung	5.222,64	3.466,07
7790 Bankspesen (Geldverkehr)	2.089,51	2.285,86
7839 Aufwände zur Weiterverr./Refundierung	598,75	956,62
7840 Sonstiger Aufwand	783,98	681,43
7850 Kursdifferenzen	3,05	0,00
	29.516,42	21.082,73
	<b>513.722,03</b>	<b>359.478,59</b>
<b>7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)</b>	<b>-325.548,53</b>	<b>-410.658,39</b>
<b>8. Erträge aus anderen Wertpapieren</b>		
8061 Zinserträge Wertpapiere	431,70	1.295,10

	2016 €	2015 €
<b>9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>		
8060 Zinserträge	571,50	1.245,88
<b>10. Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen</b>		
8170 Buchwert abgeg. Finanzanlagen	0,00	-0,01
<b>11. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>		
7070 AfA ausserplanm. Abschreibung	10.819,70	21.198,22
8260 Abschreibung Finanzanlagen	1.251,93	1.769,97
	<b>12.071,63</b>	<b>22.968,19</b>
davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen		
7070 AfA ausserplanm. Abschreibung	10.819,70	21.198,22
<b>12. Zwischensumme aus Z 8 bis 11 (Finanzergebnis)</b>	<b>-11.068,43</b>	<b>-20.427,22</b>
<b>13. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>-336.616,96</b>	<b>-431.085,61</b>
<b>14. Steuern vom Einkommen</b>		
8501 Körperschaftsteuer Vorperioden	2,00	0,00
8510 Körperschaftsteuervorauszahl.	1.750,00	1.437,00
	<b>1.752,00</b>	<b>1.437,00</b>
<b>15. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-338.368,96</b>	<b>-432.522,61</b>
<b>16. Jahresfehlbetrag</b>	<b>-338.368,96</b>	<b>-432.522,61</b>
<b>17. Auflösung von Kapitalrücklagen</b>		
8710 Auflösung n.geb.Kapitalrückl.	338.368,96	432.522,61
<b>18. Jahresgewinn</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Firma:	Österreich Institut G.m.b.H.						
Sitz:	Wien						
Geschäftsanschrift:	1030 Wien, Landstraße Hauptstraße 26						
Unternehmensgegenstand:	Sprach- und Kulturinstitut						
Geschäftsjahr:	01.1.2016 bis 31.12.2016						
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung						
Gesellschaftsgröße:	Kleinunternehmensgesellschaft im Sinne des § 221 UGB						
Firmenbuch:	Handelsgericht Wien FN 158669m						
Stammeinlage:	€ 72.672,83						
Gesellschafter:	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Name</td> <td>Anteil in €</td> <td>Anteil in %</td> </tr> <tr> <td>Republik Österreich (Bund) vertr.d.d.BMEIA</td> <td>72.672,83</td> <td>100</td> </tr> </table>	Name	Anteil in €	Anteil in %	Republik Österreich (Bund) vertr.d.d.BMEIA	72.672,83	100
Name	Anteil in €	Anteil in %					
Republik Österreich (Bund) vertr.d.d.BMEIA	72.672,83	100					

Geschäftsführung: Name seit  
Mag.Dr. Katharina Körner 06.8.2015

Mitglieder des Aufsichtsrates: Name  
 Mag. Dr. Marcus Bergmann, LL.M. (Vorsitzender und Mitglied seit 17.2.2012)  
 Mag. Getrude Zhao-Heissenberger (Stellvertreterin seit 16.6.2011)  
 Mag. Aufner Anton  
 Dr. Nikolaus Douda  
 Mag. Elisabeth Frank  
 Dr. Andrea Rosenfeld  
 Mag. Katerina Wahl

Finanzamt: Finanzamt Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf

Steuernummer: 424/2842

UID-Nummer: ATU 42655006

Steuerliche Vertretung: Grasl, Schenk & Partner  
Steuerberatungs GmbH & Co KG  
1070 Wien, Seidengasse 45  
WT805159

Veranlagungen: Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden die Umsatzsteuer 2015 und die Körperschaftsteuer 2014 und 2015 erklärungsgemäß veranlagt.

Rechtsmittel: Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.

<b>Vermögenslage</b>	31.12.2016		31.12.2015		+/-	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>kurzfristiges Umlaufvermögen</b>						
Lieferforderungen	16	1,3	4	0,3	12	290,2
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	73	5,8	113	9,3	-39	-35,0
sonstige Forderungen	8	0,7	15	1,3	-7	-45,2
flüssige Mittel	912	71,9	796	65,4	116	14,6
Rechnungsabgrenzungsposten	3	0,2	2	0,2	1	39,6
	<b>1.013</b>	<b>79,8</b>	<b>930</b>	<b>76,4</b>	<b>83</b>	<b>8,9</b>
<b>kurzfristiges Fremdkapital</b>						
kurzfristige Rückstellungen	121	9,5	132	10,9	-11	-8,7
Lieferverbindlichkeiten	22	1,7	8	0,7	13	156,1
sonstige Verbindlichkeiten	11	0,9	11	0,9	0	0,6
Rechnungsabgrenzungsposten	53	4,2	10	0,8	43	421,1
	<b>207</b>	<b>16,3</b>	<b>162</b>	<b>13,3</b>	<b>45</b>	<b>27,8</b>
<b>Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)</b>	<b>806</b>	<b>63,5</b>	<b>768</b>	<b>63,1</b>	<b>38</b>	<b>4,9</b>
<b>Anlagevermögen</b>						
Immaterielles Vermögen	0	0,0	0	0,0	0	-62,6
Sachanlagen	1	0,1	2	0,1	0	-10,6
Finanzanlagen	284	22,4	285	23,4	-1	-0,4
	<b>285</b>	<b>22,5</b>	<b>287</b>	<b>23,6</b>	<b>-2</b>	<b>-0,6</b>
<b>langfristiges Umlaufvermögen</b>						
sonstige Forderungen	1	0,1	0	0,0	1	k. A.
<b>langfristiges Fremdkapital</b>						
langfristige Rückstellungen	1	0,1	47	3,8	-46	-97,8
<b>Reinvermögen (Eigenkapital)</b>	<b>1.091</b>	<b>86,0</b>	<b>1.008</b>	<b>82,8</b>	<b>83</b>	<b>8,2</b>

**Ertragslage**

	2016 T€	%	2015 T€	%	+/- T€	%
Umsatzerlöse	371	100,0	421	100,0	-50	-11,8
<b>Betriebsleistung</b>	<b>371</b>	<b>100,0</b>	<b>421</b>	<b>100,0</b>	<b>-50</b>	<b>-11,8</b>
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	-10	2,7	-15	3,6	5	34,3
<b>Rohertrag I</b>	<b>361</b>	<b>97,3</b>	<b>406</b>	<b>96,4</b>	<b>-44</b>	<b>-10,9</b>
Personalaufwand	-479	128,9	-607	144,3	128	21,2
<b>Rohertrag II</b>	<b>-117</b>	<b>-31,6</b>	<b>-201</b>	<b>-47,9</b>	<b>84</b>	<b>-41,8</b>
sonstige betriebliche Erträge	308	83,0	153	36,3	155	101,9
sonstige betriebliche Aufwendungen	-514	138,4	-359	85,5	-154	-42,9
<b>Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)</b>	<b>-323</b>	<b>-87,0</b>	<b>-408</b>	<b>-97,1</b>	<b>85</b>	<b>-20,9</b>
Abschreibungen	-3	0,7	-2	0,6	0	-11,4
Finanzerträge	1	0,3	3	0,6	-2	-60,5
Aufwendungen aus Finanzanlagen	-12	3,3	-23	5,5	11	47,4
<b>Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)</b>	<b>-337</b>	<b>-90,7</b>	<b>-431</b>	<b>-102,5</b>	<b>94</b>	<b>-21,9</b>
<b>Ergebnis vor Steuern (EBT)</b>	<b>-337</b>	<b>-90,7</b>	<b>-431</b>	<b>-102,5</b>	<b>94</b>	<b>-21,9</b>
Steuern vom Einkommen	-2	0,5	-1	0,3	0	-21,9
<b>Ergebnis vor Rücklagen</b>	<b>-338</b>	<b>-91,2</b>	<b>-433</b>	<b>-102,8</b>	<b>94</b>	<b>-21,8</b>
Veränderung von Rücklagen	338	91,2	433	102,8	-94	-21,8
<b>Jahresgewinn</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>

# **ANLAGE VI**

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I.TEIL

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSD §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

### 5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeföhrten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

#### 8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberichtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatz-ansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

#### 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

#### 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsbülicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zustellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

#### 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhanderufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urkchrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschereichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.